

Stand: 19.09.07

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Rhumequelle e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der lfd. Nr. 140223 am 31. Juli 1997 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rhumspringe, Gerichtsstand ist Duderstadt.
Der Verein wurde am 30. August 1962 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der im Naturschutzgebiet "Rhumeaue/Ellemiederung/Gillersheimer Bachtal" gelegenen und national sowie international bedeutsamen und bekannten Karstquelle "Rhumequelle" und ihrer nächsten Umgebung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft und -beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Auflösung der Körperschaft oder Liquidation des Unternehmens
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere auch rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

- a) dem Vorstand
- b) der Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenvührer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die folgende ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der im § 2 (1) festgelegten Aufgaben sowie die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes. Er leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Kassenvührer darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers vornehmen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal, möglichst im letzten Quartal, zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden beruft der stellv. Vorsitzende die Versammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende unverzüglich einzuberufen, falls das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn

mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung

(2) Mit dem Jahresbericht ist vom Kassenführer ein Bericht über die Einnahmen Ausgaben des Vereins zu erbringen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu bestellende Kassenprüfer.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder diese zusätzlichen Beratungspunkte der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die sodann über deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließt-

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(8) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Ist eine Versammlung, die über die Änderung der Satzung bestimmen soll, gemäß Ziffer (8) nicht beschlussfähig, so ist mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens nach vier Wochen tagen kann. Diese erneute Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

§ 11

Protokoll

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Herzberg und die Gemeinde Rhumspringe, die es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Erhaltung und Pflege der Rhumequelle und ihrer Umgebung sowie der damit verbundenen Anlagen zu verwenden haben.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Satzungsteile rechtlich nicht gültig sein, treten an diese Stelle die vergleichbaren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2007, also am 19.09.2007, in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 01.01.1996 geänderte bisherige Satzung außer Kraft.